

**Gemeinde Amt Neuhaus
Der Bürgermeister**

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrags auf Planfeststellung für einen Hochwasserschutz im Bereich Wehningen bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern

Die Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. V. m. den §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. den §§ 16 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg.

Bei den Hochwasserereignissen in der Elbe im August 2002, Januar 2003, April 2006, Januar 2011 und zuletzt im Juni 2013 zeigte sich, dass mit steigenden Wasserständen der hochliegende Geländeabschnitt zwischen der Wehranlage Wehningen und dem Hochwasserdeich an der Landesgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern in Rüterberg durch Hochwasser gefährdet ist. Dass dieser Geländeabschnitt von jeher eine Hochwasserschutzfunktion hatte, kann aus alten Flurkarten entnommen werden. Das vorhandene Hochufer im Bereich zwischen Wehningen und der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet aufgrund der Fehlhöhen von bis zu ca. 1,50 m keinen ausreichenden Hochwasserschutz mehr. Durch die von der Gemeinde Amt Neuhaus beantragte Maßnahme sollen diese Fehlhöhen ausgeglichen werden. Durch die geplante Verlängerung des bereits vorhandenen gewidmeten Elbedeiches und dem damit verbundenen Deichneubau in dem v. g. Bereich auf die vorgeschriebene Ausbauhöhe entsteht ein technisches Bauwerk, das den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entspricht. Durch die Maßnahme wird verhindert, dass bei einem entsprechenden Hochwasserereignis Wasser zur B 195 gelangt und bis ins Hinterland fließen kann. Der Deichneubau umfasst eine Länge von ca. 525 m (Deich-km 0+000 bis -0+525). Der geplante Deichverteidigungsweg wird in Betonbauweise mit einer Breite von 3,50 m hergestellt, damit auch das Befahren mit Schwerlastverkehr möglich ist und somit eine schnelle und wirkungsvolle Deichverteidigung ermöglicht. Darüber hinaus besteht für Fahrzeuge im Katastrophenfall die Möglichkeit am Ende des Deiches auf einem befestigten Platz zu wenden.

Zum Ausgleich der durch die Maßnahme verursachten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind neben Kohärenzsicherungsmaßnahmen auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden überwiegend innerhalb der genehmigten Kompensationsflächenpools Haveckenburg und Zeetzer Rens sowie einer externen Maßnahmenfläche in den Stixer Bergen durch die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) umgesetzt, die gleichzeitig Flächeneigentümerin ist. Des Weiteren finden Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf Flächen und im Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus statt. Das Vorhaben wirkt sich insgesamt im Bereich der Gemeinde Amt Neuhaus aus.

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG.

Die Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Teil 1 Technische Unterlagen: Antrag und Gesamtinhaltsverzeichnis, Textteil Erläuterungsbericht, Anlagen: 1 Übersichtskarte, 2 Übersichtslageplan, 3 Lageplan, 4 Längsschnitt von Deich-km 0+000 bis 0+525, 5 Querschnitte Deich (5.1 bis 5.12), 6 Regelzeichnungen (6.1 Regelquerschnitt 1, 6.2 Regelquerschnitt 2, 6.3 Regeldetails, 6.4 Deichüberfahrt, 6.5 Wendepplatz), 7 Eigentümerverzeichnis, 8 Eigentümerplan, 9 KOSTRA-Tabellen (9.1 Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2010R, 9.2 Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R), 10 Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen, 11 Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Sude, Röhnitz, Krainke und Löcknitz im Amt Neuhaus des Landkreises Lüneburg
- Teil 2 Landschaftsplanerische Unterlagen: 1. UVP-Bericht (1.1 Erläuterungsbericht zur UVP, 1.2 Karten zum UVP-Bericht (Karte 1a: Planungsraumanalyse - Schutzgebiete (ohne BR), Karte 1b: Planungsraumanalyse – Biosphärenreservate (BR), Karte 2: Schutzgut Menschen und Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter, Karte 3a: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Teilfunktion Pflanzen und Biotope, Karte 3b: Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Teilfunktion Tiere, Karte 4: Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser, Karte 5: Schutzgut Landschaft, Karte 6: Raumwiderstand), 1.3 Kartierberichte zum UVP-Bericht (1.3.1 Kartierbericht Biotoptypen, Brutvögel, Fischotter und Biber, Reptilien, Tagfalter und Widderchen, Heuschrecken, 1.3.2 Kartierbericht Amphibien, 1.3.3 Kartierbericht Fledermäuse), 2. FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) (2.1 Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung inkl. Unterlage zur Ausnahmeprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 74 gemäß § 34 BNatSchG, 2.2 Karten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Karte 1: Bestand, Konflikte, Auswirkungen), 3. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (3.1 Erläuterungsbericht zum LBP, 3.2 Anhang I - Maßnahmenkartei, 3.3 Planunterlagen zum LBP (Plan 1: Bestand und Konflikte, Plan 2: Landschaftspflegerische Maßnahmen, Plan 3: Landschaftspflegerische Maßnahmen: Übersichtsplan Maßnahmen außerhalb des Plangebiets)), 4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (4.1 Erläuterungsbericht zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, 4.2 Anhang I – Artenschutzformblätter), 5. Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) (5.1 Erläuterungsbericht zum Fachbeitrag zur WRRL)

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 und 5 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und § 19 UVPG und § 2 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) wird die Auslegung des Antrages einschließlich der dazugehörigen Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Beschränkungen erfolgt die Auslegung des Plans gemäß § 3 Abs. 1 des PlanSiG durch eine Veröffentlichung im Internet.

Der Antrag und die Planunterlagen können daher in der Zeit

vom 24.10.2022 bis 23.11.2022 (jeweils einschließlich)

im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> (dort bitte bei der Suchfunktion „Hochwasserschutz im Bereich Wehningen“ eingeben) eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann ebenfalls auf der o. g. Internetseite des UVP-Portals sowie auf der Internetseite des NLWKN unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen / Übersicht“ eingesehen werden.

Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter www.amt-neuhaus.de veröffentlicht.

Über die o. g. Internetseite des NLWKN ist auch der Antrag mit den Planunterlagen mittels entsprechendem Link auf das niedersächsische UVP-Portal abrufbar.

Daneben liegen der Antrag und die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als **zusätzliches Informationsangebot** in der Zeit vom **24.10.2022 bis 23.11.2022** (jeweils einschließlich)

bei der **Gemeinde Amt Neuhaus, OT Neuhaus, Am Markt 4, Zimmer 10 (Ansprechpartnerin: Frau Sarina Haacks), 19273 Amt Neuhaus** während der Dienststunden

montags	geschlossen
dienstags bis freitags	8:00 bis 12:00 Uhr
dienstags Nachmittag	15:00 bis 18:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Covid 19/Corona-Pandemie ist nach gegenwärtigem Stand der Besuch des Rathauses in Neuhaus möglich, allerdings nur nach **vorheriger Terminabstimmung**. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per Telefon bei Frau Sarina Haacks unter **038841/607-27** und per Mail an **sarina.haacks@amt-neuhaus.de** erfolgen. Alternativ ist die Terminabstimmung ebenfalls unter der zentralen Telefonnummer **038841/607-0** und per Mail an **rathaus@amt-neuhaus.de** unter Bezugnahme auf dieses Planfeststellungsverfahren möglich. Termine können auch für Zeiten außerhalb der o. g. Öffnungszeiten vereinbart werden. Bei der Einsichtnahme ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen und der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Bitte informieren Sie sich **tagesaktuell** auf der o. g. Homepage der Gemeinde Amt Neuhaus über die jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen bzw. weitere Einschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie.

Für den Fall, dass es im Rahmen der dynamischen Entwicklung der COVID-19-Pandemie unvorhergesehen zu der Situation kommt, dass das zusätzliche Informationsangebot nicht aufrechterhalten werden kann oder in begründeten Ausnahmefällen, können Personen, denen kein geeigneter Internetzugang zur Verfügung steht, die ausgelegten Unterlagen im oben genannten Zeitraum beim NLWKN, Direktion, Adolph-Kolping-Str. 6, 21337 Lüneburg, schriftlich, telefonisch unter der Telefonnummer 04131/2209-193 oder per E-Mail an die Adresse GB6-LG-Poststelle@nlwkn.niedersachsen.de anfordern.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPg **bis einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

spätestens bis zum 23.12.2022 (einschließlich)

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPg) und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeinde Amt Neuhaus, OT Neuhaus, Am Markt 4, 19273 Amt Neuhaus oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg,

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Bei Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird um vorherige Terminvereinbarung unter der bei der Gemeinde Amt Neuhaus oder dem NLWKN verzeichneten Telefonnummer gebeten.

Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG). Dies gilt nicht in Verbindung mit Rechtsbehelfen gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
- b) Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Bereich, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).
- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- g) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN

– Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.

- h) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Amt Neuhaus, den 15.10.2022

Andreas Gehrke